

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 30 (1957)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Fachtechnisches Kolloquium

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Frage 2: Ist der Aufgebotsstelle für den besoldeten Dienstag zum Erlass der Aufgebote eine Meldekarte abzugeben?

Das Bundesamt für Sozialversicherung, Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige, beantwortet diese Fragen wie folgt:

Gemäss Ziffer 71 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee (51.3.d) wird dem Rechnungsführer für die Rechnungsablage (Abschluss- und Revisionsarbeiten, Erledigung der Revisionsergebnisse) je nach Art der Schulen und Kurse, für welche diese Arbeiten besorgt werden, für 1 bis 5 Tage der Sold gewährt. Soweit gemäss dieser Bestimmung Anspruch auf Sold besteht, sind die Dienstage also in der Meldekarte zu *bescheinigen*.

Gemäss Ziffer 109 bis des Gesamtnachtrages Nr. 1 zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee sind die Kommandanten ermächtigt, mit dem Erlass der Marschbefehle einen Angehörigen ihrer Einheit (Stab) zu beauftragen. Der betreffende Wehrmann ist für diesen Tag soldberechtigt. Gemäss den eingangs gemachten allgemeinen Ausführungen ist dieser besoldete Dienstag in der Meldekarte zu *bescheinigen*.

## *Fachtechnisches Kolloquium*

Fachtechnische Fragen sind jeweilen bis zum 15. eines jeden Monats dem technischen Leiter der betreffenden Sektion einzureichen, der seinerseits die gestellten Fragen bis zum 20. des gleichen Monats an den Präsidenten der TK des SFV weiterleitet. (Adressen der technischen Leiter siehe Sektionsnachrichten). Nichtmitglieder des SFV richten ihre Anfragen an die Redaktion, die für die Weiterleitung besorgt ist.

- 1) Wie ist der ganze Mechanismus der Behandlung und Verrechnung von Kantonnementsstroh, das als Stallstroh Verwendung findet?
- 2) Welche Buchhaltungsbelege und Verwaltungspapiere aus dem Ressort des Rf. müssen der Trp.-Buchhaltung zwecks Weiterleitung an das OKK *nicht* beigelegt werden?
- 3) Wie ist vorzugehen, wenn der vorgesehene Höchstansatz für Kantonnementseinrichtungen nicht erreicht oder einer Gemeinde nicht zumutbare Kosten für Trp.-Einquartierungen erwachsen?
- 4) Kurz vor Verlassen der Unterkunft in X meldet sich der Wirt beim Rf. und verlangt die Entschädigung für die Benützung des Tanzsaales als Kantonnement zur direkten Auszahlung. Der Wirt behauptet die Gemeinde behalte einen Teil der erhaltenen Entschädigung zurück.

---

### **Antworten auf die zweite Serie Fragen**

veröffentlicht in der Februarnummer 1957 «Der Fourier»

#### Frage 1

Ein Jahr, wegen Ziff. 98 VR.

#### Frage 2

Nur diejenigen Wehrmänner, welche in der Kolonne «Abwesend» des Beleges «Standort und Bestand» eingetragen sind.

Für die übrigen Militärpersonen, die an der offiziellen Soldverteilung nicht anwesend sind, genügt das Quittieren auf dem Soldsäcklein (Wache, Küchenmannschaft, Kranke, Zeigermannschaft usw.).

### Frage 3

Das in der Fourieranleitung aufgeführte Beispiel bildet ein Minimum. Besser ist jeden Wehrmann namentlich aufzuführen. Dies erleichtert das Suchen von Differenzen und wäre bei einem Gerichtsfall eine bessere Deckung für den Fourier.

## **Personelles**

### **Militärische Beförderungen**

Mit Brevetdatum vom 7. April 1957 wurden befördert:

*zu Leutnants (Qm.)*

Bamert Ernst, Zürich 3; Baumann Franz Josef, Zürich 3; Beck Kurt Markus, Biel; Bellotti Jean-Louis, Vevey; Berner Hansjörg, St. Gallen; Bettschen Walter, Zürich 4; Beuggert Walter, Zofingen; Blättler Oskar, Liebefeld-Bern; Brönnimann Konrad Erich, Bern; Burger Uli, Wettingen; Cherix Gilbert René, Zürich 3; Eberle Louis, Zürich 57; Epelbaum Vital, Biel; Federli Anton Josef, Lausanne; Fleuti Johannes Douglas, Gümligen; Frauenfelder Alfred, Henggart ZH; Frisch Albert, Frauenfeld; Gartenmann Maurius, Corcelles NE; Gattlen Alfons, Bern; Grandchamp Jean-Claude, Lausanne; Grieder Hans Heinrich, Langenbruck; Grütter Jean-Claude, Territet; Gugelmann Armin Ad., Grenchen; Heim Rino, Oberbuchsiten; Imesch Etienne, Lausanne; Kobelt Walter, Stäfa; Kornmann Theodor, Basel; Laederach Paul, Genève; Lothenbach Johann, Horgen; Mettraux Bernard, Bern; Müller Heinz, Bern 24; Peter Eduard, Rüti ZH; Peyer Alfred, Luzern; Reichenbach Charles, Renan BE; Rogger Jost, Oberrieden ZH; Schnyder Klaus, Wallisellen; Spörri Robert, Basel; Stampfli Pius, Bellach SO; Trümpler Silvio, Uster; Wicki Julius Joseph, Oberkirch LU; Widmer Werner Joseph, Sins AG; Zemp Hansruedi, Emmenbrücke; Zimmerli Bruno, Bern; Zosso Jean-Michel, Bern.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag gratulieren!

## **Stimmen aus dem Leserkreis**

### **Die Unterkunft der Unteroffiziere**

Man hat die vor einiger Zeit in Presse und Parlament diskutierten Ursachen des Kadermangels auf der materiellen Seite gesucht und durch Reduzierung von Beförderungsdiensten und Erhöhung der Instruktionzulage teilweise zu beheben versucht. Mit dem Nachtrag 2 zum VR sind auch in Sachen Geldverpflegung finanzielle Verbesserungen verfügt worden. Gegenwärtig ist die Frage der allgemeinen Solderhöhung aktuell. Nach meiner Ansicht hat man bei all diesen Diskussionen von der Warte des Unteroffiziers aus gesehen einen Punkt übersehen, der in Unteroffizierskreisen schon wiederholt Unwillen hervorgerufen hat. Auch uns Fouriere, als Quartiermacher der Einheit, hat das Problem der Unterkunft für die Uof. schon Kopfzerbrechen bereitet.

Bei den Rekognoszierungen der Unterkunft zum normalen WK stösst man ja bekanntlich je länger je mehr in vielen Gemeinden auf enorme Schwierigkeiten. (Siehe Septemberrummer «Der Fourier»). Hat man nach langen Diskussionen endlich die Mannschaft untergebracht, so stellt sich die Frage nach einem Kantonement für die Unteroffiziere, für die meistens ein Schulzimmer oder ähnlicher Raum in Frage kommt. Wie gerne die Behörden Schulzimmer zur Verfügung stellen ist bekannt. Der Fourier ist deshalb froh, wenn der Einheitskommandant den Korporalen und Wachtmeistern gestattet, in Zimmern zu nächtigen. Das Dienstreglement schreibt denn auch in Ziff. 143 Abs. 2 folgendes: «Den Unteroffizieren soll nach Möglichkeit gestattet werden, in Betten zu schlafen.» Der Anspruch im Rahmen der Möglichkeit ist also hier verankert. Wie ist nun aber die Bezahlung der Unterkunft in diesem Fall? Darüber gibt uns das VR in Ziff. 24 Auskunft, in dem diesen Unteroffizieren an ihre Zimmerauslagen Fr. —.30 vergütet werden dürfen. In der Praxis ist es dann so, dass die Wehrmänner von ihrem Sold noch Fr. 1.— oder mehr für die Unterkunft bezahlen müssen. Es ist nun meines Erachtens nicht richtig, dass diese Unteroffiziere für ihre Unterkunft selber auf-